



# Gemeinsame Amtliche Bekanntmachungen

## Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1

vom 17. März 2020

(in der ab 27. April 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

#### Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 1a keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(5) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach § 1a anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

### § 1a

#### Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabhkömmlich sind oder

2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhkömmlich sind

und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1

**Wichtige Telefonnummern****Vorwahl: 0 62 26 (Meckesheim)**

Polizei-Notruf	110	Behördenrufnummer	115
Polizeirevier Neckargemünd	0 62 23/9 25 40	Malteser Rhein-Neckar	0 62 22/9 22 50
Polizei-posten Meckesheim	13 36	Kostenfreie Störungshotline des Gasversorgers (MVV)	0800/290 1000
Polizei-posten Waibstadt	0 72 63/58 07	Süwag Energie AG, Bammental	0 62 23/963 300 im Störfall 0800/7962787
Notruf (Feueralarm, Unfälle aller Art, Notarzt)	112		
DRK-Krankentransporte	0 62 26/1 92 22		
	<b>Eschelbronn</b>	<b>Lobbach-Wa.</b>	<b>Lobbach-Lo.</b>
<b>Bürgermeisteramt Fax</b>	95 09-0 95 09-50	95 25-0 95 25-25	95 25-90 95 25-95
<b>FEUERWEHR Gerätehaus Kommandant Handy</b>	95 09-19 40916	40653	4333
<b>Wassermeister nach Dienstschluss</b>	0172/6234741 06226/40057	0170/9041749	
<b>Schule</b>	42456	40184	-
<b>Bauhof</b>	0 62 26/ 429587	95 25-31 0172/6231512	
<b>Forst</b>	0162/2646673	0162 2420417	
<b>Halle</b>	Kultur- und Sportzentrum 41245	Wimmersbachhalle 971210	Maienbachhalle 40666
<b>Verbandsbaubüro des GVV Elsenzthal</b> (u. a. für Schnurgerüstabnahmen)	9200-50		<b>Bereitschaft der Apotheken:</b>
<b>Kläranlage Meckesheimer Cent</b>	99 11 88		Freitag, 1.5. Adler-Apotheke, Hauptstraße 58 Neckargemünd, Tel. 06223/2222
<b>Kläranlage Im Hollmuth</b>	06223/972125		Samstag, 2.5. Apotheke in den Brunnenwiesen, In den Brunnenwiesen, Bammental Tel. 06223/49431
<b>AVR Kommunal GmbH Abfalltelefon</b>	07261/931-0		Sonntag, 3.5. Markt-Apotheke, Marktplatz 10 Neckargemünd, Tel. 06223/3919
<b>Ruftaxi-Verkehr Meckesheim/Lobbach</b> Taxi Elsenzthal	06226/8862		Montag, 4.5. Stadt-Apotheke, Hauptstraße 12 Schönau, 06228/8241
<b>Sozialstation Elsenzthal</b>	2099		Dienstag, 5.5. Brücken-Apotheke, Bahnhofstr. 34 Neckargemünd, Tel. 06223/2604
<b>Ambulanter Hospizdienst Elsenzthal e.V.</b> Bärbel Reuter (Lobbach) Andrea Haasemann	06226/429002 01525 - 2845875		Mittwoch, 6.5. St.-Martin-Apotheke, Friedrichstraße 1 Meckesheim, Tel. 06226/92120
<b>Ärztliche Bereitschaftsdienste</b>	116117		Donnerstag, 7.5. Weinberg-Apotheke, Sinsheimer Straße 5 Mauer, Tel. 06226/9939340
<b>Pilzberatung, Peter Reiter</b>	5115		Der Bereitschaftsdienst beginnt um 8.30 Uhr des angegebenen Tages und endet um 8.30 Uhr des darauffolgenden Tages.
<b>Bereitschaft der Zahnärzte</b> Samstags, sonn- und feiertags in der Zeit von 10.00–12.00 Uhr. Der diensthabende Zahnarzt ist über 0621-38000821 zu erfragen. In der übrigen Zeit ist der diensthabende Zahnarzt nur in dringenden Fällen telefonisch erreichbar.			
<b>Bereitschaft der Tierärzte falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist</b> <b>Am Freitag, Tag der Arbeit, 1. Mai</b> Dr. Schäfer, Telefon 06226/1569 <b>Am Samstag, 2. Mai und Sonntag, 3. Mai</b> Dr. Stadler, Telefon 06222/52252			
<b>Der Apotheken-Notdienstfinder 22 833*</b> von jedem Handy ohne Vorwahl - max. 69 ct/Min/SMS		<b>Der Apotheken-Notdienstfinder 0800 00 22 833</b> <small>Kostenlos aus dem Festnetz</small> <a href="http://www.aponet.de">www.aponet.de</a>	

**Ehrentafel des Alters - Wir gratulieren**

<b>Eschelbronn</b> 29.4. Herr Peter Schoch	70 J.	<b>Meckesheim</b> 1.5. Frau Thea Rosa Trotter	75 J.
<b>Lobbach</b> <b>Ortsteil Lobenfeld</b> keine		4.5. Herr Wolfgang Robert Schalk	70 J.
<b>Ortsteil Waldwimmersbach</b> 6.5. Herr Johannes Anton Lübbering	70 J.	7.5. Frau Helga Rostock	65 J.
<b>Mauer</b> 5.5. Frau Wallburga Gruber	70 J.	8.5. Herr Anton Gerhard Unterkircher	80 J.
		<b>Mönchzell:</b> keine	
		<b>Spechbach</b> 2.5. Frau Anneliese Reiter	85 J.
		3.5. Herr Walter Stier	85 J.

Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Das Kultusministerium kann durch Rechtsverordnung über die in Absatz 8 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(10) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

**§ 2****Hochschulen und Akademien des Landes**

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

**§ 3****Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen**

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nichtmedizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwäsungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1a Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### § 3a

#### Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

### § 4

#### Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb

1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1a Absatz 5 Satz 4 entspre-

chende Anwendung findet,

5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
- 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsaloons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern,
13. der Großhandel und
14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Im Fall von Einkaufszentren erfolgt eine gesonderte Betrachtung der jeweiligen Verkaufsstelle.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine enge körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

## § 5

### Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

## § 6

### Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen

nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
  - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
  - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

## § 6a

### **Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen**

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

## § 7

### **Betretungsverbote**

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

## § 8

### **Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz**

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialmi-



nisterium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

## § 11

### Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlor	



REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

## Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau“ – Öffentliche Auslegung des Planentwurfs –

Der Natura2000-Managementplan für das FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ wird öffentlich ausgelegt.

Um den ökologischen Wert des Natura 2000-Gebiets zu sichern und auch verbessern zu können, wurde ein Natura 2000-Managementplan erarbeitet, der nun im Entwurf vorliegt. Im Managementplan sind die im Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) dargestellt. Er enthält außerdem Ziele und Maßnahmenempfehlungen zur Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und FFH-Arten. Darüber hinaus erfolgte eine parzellenscharfe Konkretisierung der Außengrenze des FFH-Gebietes.

Der Entwurf des Managementplanes wurde am 11. März 2020 in einer Beiratssitzung mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener, von der Planung berührter Institutionen und Verbänden beraten.

Der Entwurf des Managementplans liegt in der Zeit vom **04. Mai 2020 bis einschließlich 02. Juni 2020** zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können in diesem Zeitraum im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-aktuelle-auslegung>

Aufgrund der Corona-Krise und den damit verbundenen Einschränkungen können wir leider keine Möglichkeit der Einsichtnahme in den Managementplan in Papierform an einer Auslegungsstelle vor Ort anbieten.

Sie haben die Möglichkeit ab Beginn der Auslegung **bis zum 19. Juni 2020** zur Entwurfsfassung des Managementplans Stellung zu nehmen.

Bitte richten Sie Ihre **Stellungnahme** mit dem **Betreff „6718-311 Managementplan“** an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56, z.Hd. Frau Anja Leyk-Anderer, 76247 Karlsruhe oder per Email an: [Natura2000@rp.k.bwl.de](mailto:Natura2000@rp.k.bwl.de)

Aus der Stellungnahme sollte hervorgehen, auf welche Flächen im FFH-Gebiet Sie sich beziehen. Hilfreich ist die Angabe der Flurstücks-Nummer sowie des Gemeinde- und Gemarkungsnamens oder die Markierung der angesprochenen Fläche auf einem Kartenausschnitt. Darüber hinaus sollte die Stellungnahme Ihren Namen und Anschrift enthalten.

Für Fragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege – zur Verfügung:

Anja Leyk-Anderer (Verfahrensbeauftragte),  
Telefon 0721-926-4370,  
Email: [Natura2000@rp.k.bwl.de](mailto:Natura2000@rp.k.bwl.de)

Weitere Informationen zu Natura 2000 finden Sie im Internet unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt5/Ref56/Natura2000/Seiten/default.aspx>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/europaeische-naturschutzrichtlinien>

Karlsruhe, den 20.04.2020  
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56

## Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ Erläuterung zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vom 04. Mai 2020 bis 02. Juni 2020

### Inhalte des Managementplans

Die Unterlagen des Natura 2000-Managementplans für das FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau“ umfassen:

- **Text** mit Anlagen und Fotodokumentation
- **Übersichtskarte** mit Schutzgebieten
- **je 12 Bestands- und Zielekarten** für die vorkommenden Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie
- **12 Karten mit Maßnahmenempfehlungen** für die vorkommenden Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie

- Auf den Karten ist im Karten-Stempel (unten rechts) jeweils eine Übersichtskarte abgebildet. Hier sind die jeweiligen Teilkarten mit Nummern zu finden.

Die Teilkarten liegen in folgenden Verwaltungseinheiten: Kommune	Teilkarte
Angelbachtal	10
Bad Schönborn	4, 5
Bammental	1
Dielheim	2
Eschelbronn	1
Helmstadt-Bargen	1
Ittlingen	8
Lobbach	1
Malsch	3, 4
Mauer	1
Meckesheim	12
Mühlhausen	3, 4
Neckarbischofsheim	11, 12
Neidenstein	1
Nußloch	2
Östringen	3, 5, 6, 8

### Der Natura 2000-Managementplan liefert:

- Parzellenscharfe Konkretisierung der Außengrenzen des FFH-Gebietes
- Darstellung der Kartier-Ergebnisse: Vorkommen und Bewertung von Lebensraumtypen und Lebensstätten der Arten der FFH-Richtlinie
- Darstellung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die genannten Lebensraumtypen und -Arten der FFH-Richtlinie
- Darstellung der empfohlenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die genannten Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie

Aus dem Plan ist erkennbar, welche Maßnahmen geeignet sind, die FFH-Lebensraumtypen und -Arten zu erhalten. Die bisherige Nutzung wird in der Regel nicht eingeschränkt. Vorschläge zur Änderung der Nutzung können sich dann ergeben, wenn eine Verschlechterung oder ein Verlust eines Lebensraumtyps oder einer Lebensstätte eingetreten oder zu befürchten ist. Die Maßnahmen sind unterteilt in Erhaltungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen. Erhaltungsmaßnahmen sind die Maßnahmen, die notwendig sind, den Bestand in seiner Wertigkeit und Größe zu erhalten (Stichwort „Verschlechterungsverbot“ gemäß FFH-Richtlinie und Naturschutzgesetz). Entwicklungsmaßnahmen sind geeignet, den Bestand entsprechend zu verbessern.

### Weitere Verfahrensschritte

Nach der Einarbeitung der Stellungnahmen wird der Plan fertiggestellt und mit einer Bekanntgabe abgeschlossen.

### Natura 2000 und Managementplanung

Zur Sicherung des europäischen Naturerbes wurde von der Europäischen Union der Aufbau des europaweiten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ zur Erhaltung von Lebensräumen und zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten beschlossen. Natura 2000 setzt sich zusammen aus: Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH) und Vogelschutzgebieten. In Baden-Württemberg wurden über 200 Natura 2000-Gebiete ausgewählt und der Europäischen Kommission in Brüssel gemeldet. Für jedes dieser Gebiete wird ein Managementplan erstellt. Hier werden die Lebensraumtypen und Arten erfasst und bewertet, Ziele festgelegt und Maßnahmenempfehlungen vorgeschlagen. Die Erfassung und Bewertung erfolgt dabei jeweils nach strengen, landeseinheitlichen Vorgaben. Der Managementplan ist die Grundlage für eine langfristige Erhaltung der europaweit bedeutsamen Lebensräume und Arten in Baden-Württemberg.

### Allgemeine Informationen zu Natura 2000 und zur Managementplanung

Faltblatt „Natura2000 gemeinsam umsetzen“

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt5/Ref56/Natura2000/Seiten/default.aspx>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/europaeische-naturschutzrichtlinien>

**Ansprechpartner**

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege –, 76247 Karlsruhe, Anja Leyk-Anderer, Telefon 0721/926-4370, [Natura2000@rp.k.bwl.de](mailto:Natura2000@rp.k.bwl.de)

Karlsruhe, den 20.04.2020,  
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56



## Energieberatung ein Service Ihrer GVV- Gemeinden Energiespartipp:

Was Sie als Hauseigentümer bei energiesparender Modernisierung oder als Mieter beim Energiesparen tun können, erfahren Sie bei einer kompetenten und kostenfreien Initialberatung von der KLiBA. Sie ist eine erste Orientierungshilfe und hilft Ihnen bei der Umsetzung Ihrer Energiesparziele auch mit Hilfe verschiedener staatlicher Fördermöglichkeiten zu folgenden Themen:

- energetische Altbaumodernisierung
- Neubau oder Sanierung zum Energieeffizienzhaus
- Planung eines Passivhauses
- Heizungserneuerung, Erfüllung EWärmeG
- Einsatz von erneuerbaren Energien
- Stromsparmaßnahmen
- Förderung und Zuschuss durch KfW, BAFA, Land und Kommune

Die effektivste Strompreisbremse setzt beim Stromsparen an! **Bei der KLiBA** können Sie kostenlos Strommessgeräte **ausleihen**. Das Messgerät kann die heimlichen „Stromfresser“ entlarven. Es zeigt – zwischen Steckdose und dem zu untersuchenden Gerät gesteckt – den Stromverbrauch eines Elektrogerätes an. Damit lässt sich auch der Stromverbrauch durch Leerläufe beziehungsweise den Stand-by-Modus erkennen und verringern.

Weitere Informationen über Energienutzung, Wärmeschutz oder Fördermöglichkeiten gibt es bei den KLiBA-Energieberatern – kostenfrei und unverbindlich.

Nutzen Sie die kostenfreie Serviceleistung Ihrer Kommune!

## Ämter & Behörden

Das Finanzamt Sinsheim  
beabsichtigt zum 01. Oktober 2020 einen

### Mitarbeiter (w/m/d)

mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit 39,5 Stunden zur Verstärkung der örtlichen Grundstückswertstelle einzustellen.

Der Aufgabenbereich der Grundstückswertstelle ist vielseitig und abwechslungsreich. Die Arbeitsaufgaben reichen von der Festsetzung der Grunderwerbsteuer bis hin zur Feststellung von Einheitswerten und Grundsteuermessbeträgen als Grundlage der Grundsteuer. Das abwechslungsreiche und spannende Aufgabengebiet wird dadurch abgerundet, dass Sie als Bearbeiterin bzw. Bearbeiter einen tiefen Einblick in die aktuellen Grundstücksmarktentwicklungen erhalten.

#### Das Tätigkeitsprofil setzt sich u.a. aus den folgenden Aufgaben zusammen:

- Grunderwerbsteuerliche Würdigung von Grundstückskaufverträgen
- Festsetzung der Grunderwerbsteuer
- Durchführung von Feststellungen zur Einheitsbewertung
- Auswertung von Baumitteilungen und sonstigem Kontrollmaterial der Kommunen
- Prüfung von Grundsteuerbefreiungen
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen des Finanzamtes in Einzelfällen
- Kommunikation mit Steuerpflichtigen, Behörden und Notaren

#### Sie bringen mit:

- Abgeschlossene Berufsausbildung und Berufserfahrung als Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter, Notarfachangestellte/Notarfachangestellter, Bankkauffrau/Bankkaufmann oder einem vergleichbaren Berufszweig
- Erfahrungen im Umgang und in der Anwendung von Gesetzen und/oder Kenntnisse im Verwaltungshandeln
- Fortbildungsbereitschaft mit zeitlicher und örtlicher Flexibilität
- Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit
- schnelle Auffassungsgabe und gute Teamfähigkeit
- sicherer Umgang mit dem PC

#### Was wir Ihnen bieten:

- Eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit im Team
- umfangreiche Schulungsmaßnahmen im Bildungszentrum der Oberfinanzdirektion Karlsruhe in Freiburg/Breisgau zur Vorbereitung auf Ihre künftige Tätigkeit
- amtliche Unterbringung und Verpflegung während der fachtheoretischen Ausbildung
- praktische Einarbeitung im Finanzamt
- flexible Arbeitszeitmodelle zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen und Sicherheiten

Die Stelle ist zunächst auf ein Jahr befristet; nach erfolgreicher Beendigung der theoretischen und praktischen Einarbeitung und Bewährung im einschlägigen Arbeitsgebiet erfolgt anschließend die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Während der einjährigen Einarbeitungszeit erfolgt die Eingruppierung in Entgeltgruppe 6 TV-L. Mit der Übernahme in das unbefristete Arbeitsverhältnis erfolgt regelmäßig die Übertragung von Tätigkeiten die den Merkmalen der Entgeltgruppe 8 TV-L entsprechen.

Die Finanzverwaltung des Landes Baden-Württemberg fördert die berufliche Entwicklung von Frauen und Männern gleichermaßen. Bewerbungen von Frauen werden daher begrüßt. Der Arbeitsplatz ist auch für Teilzeitkräfte geeignet. Unabhängig hiervon sind die Zeiten der fachtheoretischen Ausbildung an der Bildungsstätte in Freiburg zwingend in Vollzeit zu absolvieren.

Das Land Baden-Württemberg ist außerdem weiter bestrebt, die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu fördern. Bewerbungen von geeigneten, schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls erwünscht.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Frau Radler gerne zur Verfügung:

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wenn ja, richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung inkl.

- tabellarischem Lebenslauf,
- Kopien aller Abschlusszeugnisse und
- Nachweise der abgelegten Prüfungen und Fortbildungen und sämtlicher Arbeitszeugnisse

bis zum 31.05.2020 an das Finanzamt Sinsheim, Geschäftsstelle, z. Hd. Frau Radler, Bahnhofstr. 27, 74889 Sinsheim.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihrer Bewerbung werden Ihre personenbezogenen Daten entsprechend Art. 88 Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 15 Landesdatenschutzgesetz und § 3 Abs. 6 TV-L zu Zwecken des Bewerberverfahrens verwendet.



### Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) – Antragsstellung im Förderschwerpunkt „Grundversorgung“ ab Juni 2020 nun auch unterjährig möglich

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) hat aufgrund der aktuellen Lage mitgeteilt, dass die ELR-Kommunen ab Juni 2020 fortlaufend unterjährig Aufnahmeanträge für den Bereich Grundversorgung im Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) stellen können.

Durch die Corona-Pandemie ist die Antragsstellung für viele Betriebe deutlich erschwert worden. Da das Land mit dem ELR die Grundversorgung im Land bestmöglich unterstützen möchte, läuft noch bis zum 30. April 2020 die Sonderausschreibung Dorfgasthäuser/Grundversorgung. Schwerpunkt der Sonderausschreibung ist die lokale Grundversorgung mit einem besonderen Augenmerk auf Dorfgasthäuser. Um jedoch Fördermittel aus dem ELR-Topf im Bereich Grundversorgung auch nach dem 30. April 2020 ohne lange Wartezeiten und Fristen zur Verfügung zu stellen, können Gemeinden, die Projekte der Grundversorgung unterstützen möchten, ab Juni 2020 fortlaufend unterjährig Aufnahmeanträge stellen. Für die zur Förderung ausgewählten Projekte ist eine monatliche Einplanung bis September 2020 vorgesehen.

Die Anträge sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe (zweifach) und dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis (einfach) vorzulegen. Das Jahresprogramm im Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum für das Programmjahr 2021 wird voraussichtlich im Mai 2020 ausgeschrieben. Abgabefrist voraussichtlich am 30. September 2020.

Fragen zum ELR beantwortet Barbara Schäuble, Stabsstelle Wirtschaftsförderung im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis. Kontakt: **Barbara.Schaeuble@rhein-neckar-kreis.de**, Telefon 06221 522-2501.

### Das ELR

Mit dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) hat das Land Baden-Württemberg ein umfassendes Förderangebot für die strukturelle Entwicklung ländlich geprägter Kommunen geschaffen. Gefördert werden Projekte, die lebendige Ortskerne erhalten, zeitgemäßes Wohnen und Arbeiten ermöglichen, eine wohnortnahe Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sichern oder zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen.

Projekträger und Zuwendungsempfänger können neben den Kommunen beispielsweise auch Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sein. Im Förderschwerpunkt Grundversorgung steht die Sicherung der örtlichen Verfügbarkeit von Waren und Dienstleistungen des täglichen oder wöchentlichen Bedarfs im Vordergrund. Gefördert werden unter anderem Dorfgasthäuser, Dorfläden, Metzgereien, Bäckereien und Handwerksbetriebe.

## Coronavirus:

### Gesundheitsamt empfiehlt Covid-19-Test für bestimmte Personengruppen auch ohne Symptome

Das Gesundheitsamt im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis empfiehlt den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises und der Stadt Heidelberg, sich auf Covid-19 schon dann testen zu lassen, wenn sie keine akuten Symptome wie Husten, Halsweh und Fieber aufweisen, aber bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

„Wer in einem Gesundheitsberuf mit direktem Kontakt zu Patienten arbeitet, also dem medizinischen oder pflegerischen Personal zuzuordnen ist, kann sich nach Rücksprache mit uns testen lassen, auch wenn er oder sie keine akuten Krankheitssymptome aufweist“, erklärt Dr. Rainer Schwertz, Leiter des Gesundheitsamtes, das auch für die Stadt Heidelberg zuständig ist. Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kindertagesstätte, eines Kindergartens oder einer Grundschule, die in ihrer Einrichtung derzeit aktiv in der Notbetreuung eingesetzt sind.

Alle Menschen, die getestet werden wollen, müssen auf jeden Fall vorher die Telefonhotline des Gesundheitsamtes unter der Nummer 06221/522-1881 (täglich von 7.30 Uhr bis 19 Uhr erreichbar) anrufen. Im Rahmen eines Gesprächs und einer Vorprüfung wird abgeklärt, ob die erforderlichen Bedingungen für eine Testung grundsätzlich erfüllt sind. „Anschließend erhält die Person einen Code und einen Termin bei einem Testzentrum in räumlicher Nähe ihres Wohnortes“, erläutert Dr. Schwertz das Prozedere.

Wichtig ist dem Leiter des Gesundheitsamtes noch folgender Hinweis: „Wenn man akute Symptome wie Husten, Halsweh und Fieber bei sich erkennt, sollte man sich schnellstmöglich testen lassen – vor allem, wenn man Kontakt zu Corona-Kranken hatte, in einem Gesundheitsberuf arbeitet oder lebensälter ist bzw. entsprechende Vorerkrankungen hat.“ Auch Risikopatienten sollten demnach unabhängig von der Schwere der Symptomatik getestet werden.

**Hintergrund:** Bislang wurden auf Weisung des Gesundheitsamtes weit über 7000 Menschen aus dem Landkreis und der Stadt Heidelberg getestet. Die ersten offiziellen Testtickets aus der Hotline wurden am 2. März 2020 vergeben. Ab diesem Datum wurde die Anzahl der Testungen systematisch erfasst. Stand 25. April 2020 beträgt sie 7383. Zahlen zu weiteren Tests (z.B. durch niedergelassene Ärzte) liegen dem Gesundheitsamt nicht vor.

### Vor Inbetriebnahme öffentlicher Gebäude Trinkwasserinstallationen ausreichend spülen

Bedingt durch die Corona-Krise waren oder sind noch viele öffentliche Gebäude wie Schulen, Kindergärten, Sporthallen usw. bis voraussichtlich 3. Mai 2020 geschlossen. Im Zuge der sukzessiven Wiedereröffnung dieser Gebäude muss die Trinkwasserinstallationen vor Inbetriebnahme ausreichend gespült werden. Wichtig ist dabei eine Spülung des Kalt- und Warmwassernetzes. Dezentrale Boiler und Durchlauferhitzer sollten rechtzeitig wieder in Betrieb genommen, maximal erhitzt und gespült werden. Bei Gebäuden mit einer zentralen Warmwasseraufbereitung sollte die Warmwasserspeichertemperatur (>60°C) kontrolliert werden. „Wenn diese Maßnahmen durchgeführt worden sind, ist eine außerplanmäßige Beprobung des Trinkwassers nur erforderlich, wenn farbliche, geschmackliche oder geruchliche Abweichungen festgestellt werden“,

erläutert Stefan Kramer vom Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises, das auch für die Stadt Heidelberg zuständig ist.

Für nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile bestehe weiterhin die Notwendigkeit einer regelmäßigen, kalt- und warmwasserseitigen Spülung aller Zapfstellen. Die Stagnationszeit sollte dabei nicht mehr als 72 Stunden betragen.

## Termine & Veranstaltungen



### Naturheilverein Spechbach und Umgebung eV

Die für den Mai 2020 vorgesehenen Veranstaltungen fallen wegen den bekannten aktuellen Verordnungen der Bundesregierung alle aus.

Das ist **am Mittwoch, dem 6. Mai 2020** der Vortrag „**Elektrosmog und Geopathie**“ mit dem Ingenieur und Baubiologen Ulrich Bieg. **Am Mittwoch, dem 13. Mai** war der Workshop „**Die Retterspitz-Heilmittel und ihre Wirkweisen**“ geplant. **Am Samstag, dem 23. Mai** wollten wir nach Elztal-Dallau in **das Naturheilsanatorium Casa Medica** fahren, um diesen Gesundheitsbrunnen im Odenwald kennenzulernen. Das Casa Medica öffnet voraussichtlich erst wieder am 31.5.2020. **Am Montag, dem 25. Mai** war geplant, zusammen mit dem Geistlichen Zentrum in Lobenfeld den Vortrag „**Altes Loslassen - Neues einladen; Ein Thema – zwei Blickwinkel**“ anzubieten. Die Pfarrerin von Dilsberg und Leiterin des Geistlichen Zentrums Michaela Deichl wollte den geistlichen Part des Vortrags übernehmen und die Vorsitzende des Naturheilvereins Hanne Christ-Zimmermann, Naturkosmetikerin aus Spechbach wollte sich mit dem Thema den „Loslass“ Schüßler-Salzen widmen.

## Schulen & Bildungseinrichtungen



Volkshochschule  
Eberbach-Neckargemünd e. V.

**vhs – wir sind für Sie da!**

### Der Betrieb ist behördlich geschlossen.

Aufgrund der Empfehlung von Bund, Ländern und Kommunen darf die vhs derzeit **keine Präsenzkurse und –veranstaltungen** anbieten. Aktuell leider auch keine Kleingruppen, in denen bspw. ein 2-m-Abstand eingehalten wird oder Mundschutzpflicht gilt. Hinzu kommt, dass Sporthallen, Hallenbäder und andere Räumlichkeiten, in denen Kurse stattfinden, für jegliche Anbieter gesperrt sind. Konkret gibt es bis jetzt für uns als vhs noch **keine neue amtliche Verordnung**, zu welchem Zeitpunkt wir den Betrieb wieder aufnehmen dürfen.

### Online-Kurse

Dennoch möchte die vhs weiterhin ihrem Bildungsauftrag nachkommen und Lernen ermöglichen. So finden **bestehende Kurse bereits online** statt und auch einige **neue OnlineKurse** finden Interessierte auf unserer Homepage. Da uns in unserer Gesellschaft Smartphones/Laptops jeden Tag begleiten, haben wir digitale Räume als Orte des Lernens und des Austauschs ausgebaut. Diese werden besonders wichtig, wenn ein persönlicher Besuch in der vhs nicht mehr möglich ist. Gleichzeitig wird mit den Online-Angeboten das Erlebnis sozialer Teilhabe ermöglicht, während das öffentliche Leben nur sehr begrenzt stattfinden kann. Mit den Angeboten möchten wir als „vhs vor Ort“ einen Austausch und das gemeinsame Lernen weiterhin erlebbar machen. Um beim „Lernen im digitalen Raum“ mitzumachen, braucht es nicht viel, außer Zeit und Mühe, es zu versuchen. Weitere Voraussetzungen sind: ein Endgerät (PC, Tablet oder Smartphone) mit funktionierender Internetverbindung und im Idealfall Kamera und Headset (Kopfhörer/Mikrofon), um Inhalte zu sehen, die Diskussion zu hören und sich mit Wortbeiträgen einbringen zu können. Bei unseren

Online-Kursen ist keine Registrierung oder Vorabinstallation notwendig! Ausführliche Informationen erhalten Teilnehmende mit der Anmeldebestätigung. In vielen Kursen ist auch ein Zutritt noch nach Kursbeginn möglich.

### Doch was findet online eigentlich statt?

Für kleine bis mittelständige Betriebe und Solo-Selbstständige bieten wir spezielle Online-Kurse im Bereich Social Media, Webseitenoptimierung sowie

**Kommunikation/Argumentation** in diesen schwierigen Zeiten an. Berufstätige können sich in **Zeit- oder Dateimanagement** weiterbilden. Auch **Bewerbungstraining, berufliche Neuorientierung** und **Sprachkurse** finden statt. Der Gesundheitsbereich ist mit Angeboten vertreten wie **Zumba®, Pilates, Yoga und Co.** – von zu Hause aus, jedoch mit Gleichgesinnten aus der Region.

#### Und wie geht es mit der vhs generell weiter?

Wir arbeiten auf Hochtouren und erweitern stetig das laufende Programm. Aktuell versuchen wir noch, **Prüfungsvorbereitungskurse für Schüler/innen** in Kleingruppen als Präsenzveranstaltungen zu organisieren und unser **Onlineangebot** auch über die Sommermonate **auszubauen**. Zudem planen wir das **Herbstprogramm** unter den gegebenen Umständen – mit mehr Kleingruppen, größeren Hygienevorschriften und dennoch als attraktives Angebot für Jung und Alt. Ein regelmäßiger Blick auf unsere Homepage lohnt sich!

#### Nähere Informationen und Anmeldung unter:

**vhs Eberbach-Neckargemünd, info@vhseb-ng.de** oder unter **www.vhs-eb-ng.de**. Ab sofort sind wir telefonisch wie folgt erreichbar: **06271 946210** (Mo, Mi, Fr von 10.00 bis 12.00 Uhr sowie Di, Do von 14.00 bis 16.00 Uhr).

**Die Geschäftsstellen sind für den Publikumsverkehr bis auf Weiteres geschlossen.** *Das gesamte vhs-Team wünscht Ihnen weiterhin alles Gute, bleiben Sie gesund und zuversichtlich.*

## Sonstiges



### ÖPNV Verkehrsangebot im VRN wird angepasst

Bus- und Bahnverkehr ab 04.05.2020 weitestgehend im Regelbetrieb – Einschränkungen abends und am Wochenende.

Der Bus- und Bahnverkehr wird im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) nach der schrittweisen Erleichterung der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen bzw. dem stufenweisen Start des Schulbetriebes angepasst, allerdings bestehen weiterhin Einschränkungen abends und am Wochenende.

„Das Verkehrsangebot wird ab dem 27. April in Hessen (Kreis Bergstraße) und ab dem 4. Mai in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz weitgehend dem Regelfahrplan entsprechen. Lediglich der Abend- und Wochenendverkehr wird weiterhin ausgedünnt bleiben“, so Volkhard Malik, VRN-Geschäftsführer.

Nach Einführung des verpflichtenden Tragens von Mund/Nasenschutz/Masken ist auch im VRN diese Vorsichtsmaßnahme sofort von den Fahrgästen im ÖPNV eigenverantwortlich umzusetzen.

Nach Entscheidung der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten der Länder werden durch die schrittweise Öffnung des täglichen Lebens wieder mehr Fahrgäste und vor allem Schüler in den Bussen und Bahnen im VRN erwartet. Deshalb muss auch das ÖPNV-Angebot im Verbundgebiet wieder angepasst werden.

### Bus- und Bahnangebot im baden-württembergischen Teil des VRN ab 4. Mai

Wie im hessischen und rheinlandpfälzischen Bereich des VRN wird auch in Baden-Württemberg das SPNV-Angebot der S-Bahn Rhein-Neckar ab dem 4. Mai montags bis freitags von 6-19 Uhr deutlich verbessert. Somit entsteht auf den S-Bahn Linien S 1 bis S 4 wieder ein 30 Minuten Takt und auf der Strecke Heidelberg - Mannheim fahren wieder alle Linien. Die S 51 fährt nur stündlich von Aglasterhausen nach Meckesheim, ab 20 Uhr wird ein Busersatzverkehr angeboten.

#### Busverkehr:

Nach aktuellem Stand verkehren die Busse wie an Schultagen. Die bisherigen Fahrplanreduktionen in den Abend- und Nachtstunden werden bis auf weiteres beibehalten.

Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) passt ihren Betrieb an. Ab Montag, 27. April, bietet die rnv weitestgehend wieder ihr reguläres ÖPNV-Angebot an. Von Montag bis Freitag fahren alle Busse und Bahnen bis 23 Uhr wieder nach dem regulären Fahrplan. Das heißt, es gibt weiterhin bis 23 Uhr Bus- und Bahnverbindungen von den Stadtzentren in die Stadtteile. Danach wird der Verkehr eingestellt. Einen Nachtverkehr wird es, wie in den letzten Wochen seit Einrichtung des „Corona-Fahrplans“, vorerst nicht geben. An Samstagen,

Sonntagen und Feiertagen behält der reduzierte „Corona“-Fahrplan bis auf Weiteres seine Gültigkeit.

#### Ruftaxi ab 4. Mai wieder nach Fahrplan

Der seit dem 20. März zu weiten Teilen eingestellte Ruftaxibetrieb soll ab 4. Mai ebenfalls wieder bedarfsorientiert angeboten werden. Ruftaxis im Betriebsgebiet der rnv verkehren ab 27. April wieder auf den regulären Linienwegen, allerdings nur bis 23 Uhr.

#### Mobilitätszentralen öffnen wieder

Ab Montag, 27. April, werden die Mobilitätszentralen der rnv in Ludwigshafen, Mannheim und Heidelberg wieder geöffnet. Die Mobilitätszentralen in Kaiserslautern öffnen am 30. April und in Pirmasens am 4. Mai 2020.

#### Abstandsregelungen und Hygieneregeln weiterhin zu beachten

Trotz der Verpflichtung zum Tragen von Schutz- bzw. Alltagsmasken im ÖPNV gelten die bisherigen Abstandsregelungen weiter wie bisher. Weiterhin bleibt auch die Einhaltung der bekannten Hygieneregeln wichtig, also sorgfältiges Händewaschen, Husten und Niesen nur in die Armbeuge und nach Möglichkeit keine Berührung des Gesichts mit den Händen.

#### VRN-Service

Alle aktuellen Fahrpläne stehen auf der Homepage unter [www.vrn.de](http://www.vrn.de) oder der myVRN-App zur Verfügung. Die Kunden werden gebeten, sich vor Fahrtantritt in den elektronischen Fahrplanmedien über die aktuelle Verkehrssituation und das Verkehrsangebot zu informieren. Ab 27. April sind Tarifauskünfte an Werktagen montags bis freitags zwischen 8 Uhr und 17 Uhr, Fahrplanauskünfte und Ruftaxibuchung rund um die Uhr unter 0621 1077077 wieder möglich.



### Normalbetrieb in Sicht

### AVR Kommunal bereitet Normalbetrieb in der Corona-Krise vor

Ab Montag, den 04.05.2020, haben die AVR Anlagen in Sinsheim, Wiesloch, Ketsch und Hirschberg sowie die Deponie Wiesloch für alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie gewerbliche Anlieferer des Rhein-Neckar-Kreises wieder geöffnet. **Bis auf weiteres gelten dabei folgende Öffnungszeiten:**

#### AVR Anlagen Sinsheim, Wiesloch, Ketsch, Hirschberg:

Montag bis Freitag von 15 bis 19 Uhr

#### AVR Anlagen Sinsheim und Wiesloch:

Samstag von 15 bis 19 Uhr

#### AVR Anlage Hirschberg:

Samstag 09. Mai., 16. Mai und 06. Juni von 8 bis 12 Uhr  
Samstag 23. Mai, 30. Mai und 13. Juni von 15 bis 19 Uhr

#### AVR Anlage Ketsch:

Samstag 23. Mai, 30. Mai und 13. Juni von 15 bis 19 Uhr

#### Deponie Wiesloch:

Mittwoch von 08.00 bis 12.00 / 12.30 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 08.00 bis 12.00 / 12.30 bis 16.00 Uhr

„Wir haben in den vergangenen Tagen verschiedene Szenarien für eine Wiedereröffnung der AVR Anlagen besprochen. Wir sind froh, dass wir ab dem 04. Mai die Anlagen unter bestimmten Vorgaben wieder öffnen können“, freut sich Katja Deschner, Vorstandin der AVR Kommunal AöR. „Dabei steht nach wie vor die Sicherheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Bürgerinnen und Bürger an erster Stelle.“

Hintergrund der neuen Öffnungszeiten ist die Einhaltung der gebotenen Abstandsregelungen auf den Anlagen wie auch die Sicherstellung der Müllabfuhr: Mit den erweiterten Öffnungszeiten werden sich die AVR Sammelfahrzeuge beim Entladen nicht mit dem Kundenverkehr überschneiden.

Die AVR Kommunal AöR empfiehlt ihren Kundinnen und Kunden, die Abfallanlagen nicht gleich in den ersten Tagen der Wiedereröffnung aufzusuchen, da mit erhöhtem Andrang zu rechnen ist, und weist gleichzeitig darauf hin, dass es zu längeren Wartezeiten kommen kann, da nur eine begrenzte Anzahl an Fahrzeugen eingelassen wird. Darüber hinaus wird darum gebeten, die Anweisungen des AVR Personals sowie Einlassbeschränkungen und Verhaltensregeln vor Ort zwingend einzuhalten.

„Wir geben unser Bestes, um den zu erwartenden Ansturm zu bewältigen und bitten unsere Kundinnen und Kunden um Geduld und

Verständnis für auftretende Verzögerungen“, so Deschner. Das Tragen eines Mundschutzes ist bei der Anlieferung auf den Anlagen und der Deponie ab dem 04.05.2020 Pflicht.

Bisher stand insbesondere aus hygienischen Gründen die Abfuhr der Behälter im Vordergrund. Diese musste so organisiert werden, dass ein höchstmöglicher Schutz für die Mitarbeiter geboten wird. Nachdem das öffentliche Leben insgesamt langsam wieder beginnt, kann auch die AVR Kommunal unter Berücksichtigung aller notwendigen Schutzvorgaben ihre weiteren Dienstleistungen sukzessive wieder anbieten:

- **Grünschnitt holzig** wird seit dem 20.04.2020 drei Wochen lang nach vorheriger Anmeldung gebührenfrei am Grundstück abgeholt
- Die Anmeldung zur Abholung von **Elektrogeräten, Metallschrott und Alttextilien** ist ab sofort wieder möglich
- Das Entsorgungsangebot für **asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern** ist ab dem 07.05.2020 wieder regulär gültig (Anlieferung auf der AVR Anlage Sinsheim, immer donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr)
- Die **Schadstoffsammlung** wird ab dem 11.05.2020 wieder durchgeführt
- Die **Behälterabfuhr** und Abholung von **Sperrmüll- und Altholz** finden uneingeschränkt statt
- Die **telefonische Erreichbarkeit** ist wie gewohnt unter den bekannten Servicenummern der AVR gegeben

Die AVR Kommunal bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die während der Corona-Krise schon seit Wochen dafür sorgen, dass die Abfallentsorgung im Rhein-Neckar-Kreis gesichert ist, und darüber hinaus auch bei allen Bürgerinnen und Bürgern für ihr Verständnis und ihre Unterstützung.



Ab dem 04.05.2020 sind die AVR Anlagen wieder geöffnet.

**KREISSENIORENRAT**  
des RHEIN-NECKAR-KREISES e.V. Mitglied im Landes Seniorenrat KSR

**Telefonkontakt nutzen:**

Für Seniorinnen und Senioren, die telefonischen sozialen Kontakt suchen!

Sie können uns anrufen unter: **06223 868 1223** beim Kreissenienerrat des Rhein-Neckar-Kreises e.V. - Montag bis Samstag von 9.00 bis 19.00 Uhr.

Wir, Sie und Du sind die Coronavirus-Risikogruppe und wir sollen so viel wie möglich zu Hause bleiben. Tun wir das! Denn das ist unser Beitrag zum gelingenden Eingrenzen oder Beenden der Pandemie. Je länger wir uns daran halten, umso schneller können unsere Kinder wieder geregelt arbeiten und unsere Enkelkinder wieder in Kindergarten und Schule und zum Spielen im Freien gehen. Wir können uns dann auch bald wieder mit ihnen und unseren Freunden treffen.

Wir, der Kreissenienerrat, sind ältere Menschen wie Sie und wollen uns beteiligen und andere unterstützen, das Alleinsein mit den Gedanken, Sorgen, Unsicherheiten und Ängsten aber auch mit guten und neuen Eindrücken im eigenen Leben auszuhalten.

Rufen Sie uns auch gern an, wenn Sie sich an dieser Aktion beteiligen möchten. Nutzen Sie dafür die gleiche Nummer.

Ihr Vorstand des Vereins

Es gibt auch das Silbertelefon kostenfrei unter 0800 470 80 90.



**Frauen im Sozialverband VdK**  
Die Corona-Krise hat Deutschland fest im Griff. Da ging ganz unter, dass am 17. März

2020, als die Schulen wegen der Pandemie schlossen, „Equal Pay Day“ war. Denn es gibt eine Entgelt Differenz zwischen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern von 21 Prozent. Diese Lohnlücke in Deutschland macht, in Kalendertage umgerechnet, 77 Tage aus. Dies ärgert viele Frauen, auch weil geringere Löhne für geringere Renten sorgen. Viele der aktuell 120.650 weiblichen Mitglieder des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg wollen sich ebenfalls nicht damit abfinden. Die VdK-Frauen im Lande stellen mittlerweile gut 50,5 Prozent der insgesamt rund 239.000 Mitglieder. Seit seiner Anfänge vor 75 Jahren engagieren sich zahllose Frauen im Sozialverband VdK in Bund und Land und gestalten die Verbandsarbeit und die VdK-Sozialpolitik wesentlich mit. Auf Bundesebene hat der VdK schon seit 2008 eine weibliche Spitze. Im VdK Baden-Württemberg üben zwischenzeitlich 4517 Frauen gewählte Ehrenämter aus – Tendenz weiter steigend – um für die berechtigten Anliegen von Frauen, von Rentnerinnen und Rentnern, von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen und von Menschen mit Behinderung oder chronischen Krankheiten zu streiten. Im Vergleich mit den männlichen Mitgliedern im Lande macht der Frauenanteil in Ämtern bereits gut 49 Prozent aus.

**Nachbarschaftshilfe in Zeiten von Corona**

Nachbarschaftshilfe ist in Zeiten von Corona in aller Munde. Auch Mitglieder des Sozialverbands VdK sowie VdK-Orts- und Kreisverbände engagieren sich in entsprechenden Initiativen oder entwickeln eigene Initiativen und bieten ihre Hilfe an. Konkret geht es darum, Menschen in häuslicher Quarantäne oder Ältere und chronisch Kranke, die zu den Covid-19-Risikogruppen zählen und ebenfalls nicht raus sollen, zu unterstützen. Ob Einkaufen, Hund Gassi führen aber auch das Nähen von Masken – gemeinsam gilt es zu helfen, um dem Coronavirus zu trotzen und für Mitmenschlichkeit zu sorgen.

Wer ebenfalls helfen und ein ermutigendes Zeichen setzen will, kann beispielsweise unter [www.vdk.de/bawue/](http://www.vdk.de/bawue/) (Rubrik Aktuelles/ Presse/„Solidarität jetzt ganz großgeschrieben!“) einen Flyer samt wichtiger Tipps herunterladen. Darin kann man sein individuelles Hilfsangebot notieren und hilfsbedürftigen Nachbarn oder anderen bekannten Menschen aus den Covid-19-Risikogruppen anzeigen. Denn: „Schon kleine Dinge können viel bewirken!“, brachte es kürzlich der stellvertretende VdK-Landesvorsitzende Werner Raab auf den Punkt.

## Zeugen gesucht

**Fundort:** 74937 Spechbach, Hettenbachhof  
**Fundzeit:** Dienstag, 21.04.2020, 11:10 Uhr

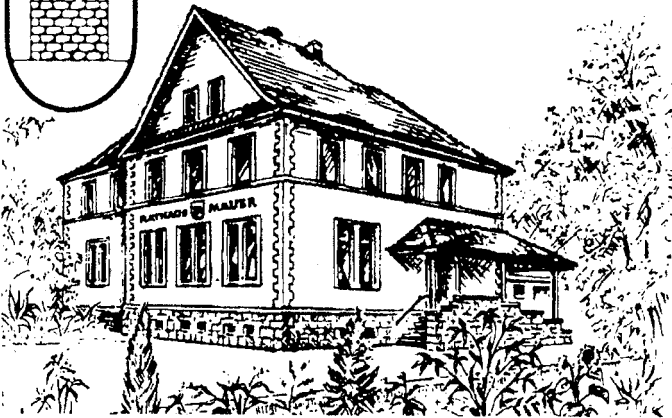
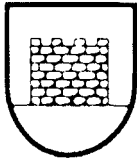
Ein Spaziergänger fand im Lobbach entsorgte Gasflaschen und Einbruchswerkzeuge. Diese Gegenstände wurden vermutlich benutzt, um Straftaten zu begehen.

1. Wer kann Angaben zu diesen Gegenstände machen?
2. Wann waren diese Gegenstände definitiv noch nicht da?  
(im Zeitraum kurz vor dem 21.04.2020)

Hinweise bitte an die Kriminalpolizeidirektion Heidelberg, Tel.: 0621/174-4444 oder an das Polizeirevier Neckargemünd, Tel.: 06223/9254-0

V.i.S.d.P. Polizeipräsidium Mannheim, L 6, 1: 68161 Mannheim

# Mauer



[www.gemeinde-mauer.de](http://www.gemeinde-mauer.de)

E-Mail: [rathaus@gemeinde-mauer.de](mailto:rathaus@gemeinde-mauer.de)

## Amtliche Nachrichten Mauer



### Goldene Hochzeit in Mauer

Am Samstag, 2. Mai feiern die Eheleute Margot und Karl-Heinz Garbotz ihre „Goldene Hochzeit“.

Die Gemeinde Mauer gratuliert den Jubilaren ganz herzlich zu Ihrem Fest. Mögen Ihnen noch viele gemeinsame Jahre in Glück und Gesundheit beschieden sein.

*Ihr Bürgermeister  
John Ehret*

### Sanierung Abwasserkanal und die Wasserversorgung Lilienstraße

Durch die Corona Krise kommt es auch zu Verzögerungen in den Materiallieferketten auf der Baustelle Lilienstraße.

Um die Einschränkungen für die Nutzer so gering wie möglich zu halten, werden die Arbeiten am Kanal und der Wasserversorgung erst begonnen, wenn sichergestellt ist, dass alle benötigten Teile bei den entsprechenden Händlern auf Vorrat wieder erhältlich sind.

Nach derzeitiger Einschätzung werden durch die beauftragte Bau-firma die Arbeiten zum 25.05.2020 fortgesetzt und dann bis Mitte Juli beendet sein. Im Anschluss daran erfolgt die Leerrohrverlegung für das schnelle Internet auf dem Gehweg, so dass im August die Arbeiten komplett abgeschlossen sind.

*Ihre Gemeindeverwaltung*

### Aussetzung der Kernzeitgebühren

Aufgrund der aktuellen Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände, werden wir die Gebühren für unsere Kernzeitbetreuung in Mauer auch für den Monat Mai 2020 **nicht** einziehen. Eine abschließende Entscheidung über die Erhebung der Gebühren zu einem späteren Zeitpunkt, wird noch beraten.

Ebenso wurde mit den beiden konfessionellen Trägern der Kindergärten in Mauer (1x evangelisch und 1x katholisch) vereinbart, die Gebühren für den Monat Mai 2020 zunächst auszusetzen und nicht abzubuchen.

Die Berechnung der Notbetreuung in den Kindergärten und der Kernzeitbetreuung wird im Nachgang erfolgen.

*Ihre Gemeindeverwaltung*

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

letzte Woche wurden die Pflanzkübel in unserer Gemeinde vom Bauhofteam wieder neu bepflanzt. Sie stehen an verschiedenen Stellen unseres Ortes und tragen zur Verschönerung des Dorfbildes bei.

Sollte ein Pflanzgefäß in Ihrer Nachbarschaft stehen, freuen wir uns, wenn Sie dieses pflegen und die Blumen gießen - evtl. auch in Absprache mit den Nachbarn.

Wir wissen es sehr zu schätzen, dass es in den vergangenen Jahren immer Mitbürgerinnen und Mitbürger gegeben hat, die sich dieser Sache angenommen haben. In unserer heutigen Gesellschaft ist dieses Engagement nicht selbstverständlich.

Bitte unterstützen Sie uns hierbei auch weiterhin.

Herzlichen Dank dafür!

*Ihr John Ehret | Bürgermeister*



### Kennen Sie schon unseren Newsletter?

Bestellen können Sie den Newsletter direkt über die Homepage der Gemeinde „Rubrik Bürgerservice“ ([www.gemeinde-mauer.de](http://www.gemeinde-mauer.de)).

Hier erhalten Sie kostenlos 1 x wöchentlich immer donnerstags ganz bequem Aktuelles direkt per Email.

Falls Probleme bei der Anmeldung auftreten sollten, versuchen Sie es einfach nochmals oder setzen Sie sich doch bitte mit Frau Strang im Rathaus in Verbindung: Entweder per Telefon unter 06226/9220-30 oder per Email [petra.strang@gemeinde-mauer.de](mailto:petra.strang@gemeinde-mauer.de). „Keine Angst“, eine Doppelanmeldung mit der gleichen Emailadresse ist nicht möglich. Wenn Sie sich einmal erfolgreich registriert haben, werden Sie auch nur 1 x gelistet.

Bestellen Sie jetzt den Newsletter und erhalten regelmäßig die neuesten Informationen aus dem Rathaus.

Viel Spaß Beim Lesen!

*Ihr Bürgernetzwerk*

### Einkaufshilfe für Risikogruppen

Aufgrund der aktuellen Situation haben sich bei der Gemeinde viele hilfsbereite Personen gemeldet, die gerne für Bürgerinnen und Bürger die notwendigen Einkäufe, Besorgungen sowie Apothekengänge übernehmen können/möchten.

Sollten Sie Bedarf haben, melden Sie sich bitte im Rathaus unter der Tel.Nr. 9220-11. Wir werden dann den Kontakt herstellen.

*Ihre Gemeindeverwaltung*



### Bürgerrufbus

**Aufgrund der aktuellen Situation um den Corona-Virus hat der Bürgerrufbus seine Fahrten bis auf weiteres eingestellt. Dies geschieht zum Schutz der Fahrerinnen und Fahrer als auch der mitfahrenden Personen.**

**Wir bitten um Ihr Verständnis und unterrichten Sie an dieser Stelle, ab wann der Bürgerrufbus wieder im Einsatz ist.**

**Auch der Fahrdienst zum Friedhof fällt bis auf weiteres aus.**

*Ihre Gemeindeverwaltung*

### Die Nachbarschaftshilfe/Fahrdienst

ist unter der Telefonnummer 2039, Frau Ebel bzw. Telefonnummer 2197, Frau Noller zu erreichen.



### Freiw. Feuerwehr Mauer

[www.feuerwehr-mauer.de](http://www.feuerwehr-mauer.de)

#### 1.Maifest der Freiwilligen Feuerwehr Mauer

Aufgrund der aktuellen Lage, müssen wir leider das 1.Maifest 2020 absagen. Wir hoffen, Sie im nächsten

Jahr wieder begrüßen zu dürfen.

Bleiben Sie gesund!

*Ihre Freiwillige Feuerwehr Mauer*

## Termine & Veranstaltungen



Bücherei  
Mauer

Gemeindebücherei im  
Heid'schen Haus

Die Gemeindebücherei öffnet ab Montag, 04. Mai 2020 zu den üblichen Öffnungszeiten wieder für den Publikumsverkehr.

Bitte halten Sie sich an die erforderlichen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, die vor Ort aushängen.

Montag 09.00 – 11.00 Uhr  
 Dienstag 15.30 – 19.00 Uhr  
 Donnerstag 15.30 – 18.30 Uhr  
 Telefon: 06226/787792  
 Email: buecherei.mauer@gmx.de



## Informationen AVR zur Abfallwirtschaft für Mauer

### Abfuhr- und Sammeltermine auf einen Blick Mai 2020

#### 2Rad-Behälter und Glasbox:

Restmüll	Biomüll	Grüne Tonne plus	Glasbox
11./25.	12./26.	4./18./30.!	7.

Bei **fett** markiertem Datum handelt es sich um einen vom Regelabfuhrtag abweichenden Abfuhrtermin.

**Elektrogeräte/Schrott:** Keine Veröffentlichung der Abfuhrtermine mehr. Der Abholtermin wird Ihnen nach der Anmeldung schriftlich mitgeteilt.

**Anmeldung für Abholaufträge:** Tel. 07261/931-310 oder per Email auftragsannahme@avr-kommunal.de

**Sammelboxen** für Handys und CDs/DVDs befinden sich im Rathaus, EG, vor Zimmer 02.

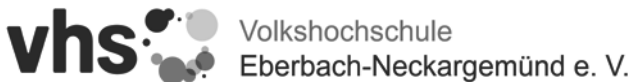
**Korken (nur Naturkorken):**  
in die graue Sammeltonne hinter dem Rathaus.

**Altpapiersammlung** (über SG Viktoria)

Abgabe samstags von 9.00 – 13.00 Uhr, Bauhof, Ziegeleistraße 8 am 09.05., 13.06., 11.07., 08.08., 12.09., 10.10., 14.11. und 12.12.2020

Anmeldung für den Abholservice bitte telefonisch bei Harald Weißer unter Tel. 6462 oder info@sgmauer.de

## Schulnachrichten



Nähere Informationen siehe im gemeinsamen Teil dieses Amtsblattes.

## Standesamtliche Nachrichten

**Bezugnehmend auf die Datenschutz-Grundverordnung werden wir bei den Eheschließungen und Sterbefällen nur noch einen Vornamen veröffentlichen und verzichten auf die Bekanntgabe des Geburtsnamens.**

**Damit eine Verwendung für kriminelle Zwecke ausgeschlossen werden kann, wird die Anschrift generell nicht mehr veröffentlicht.**

#### Geburt:

23.03.2020 in Heidelberg  
 Zeynep Düsünceli  
 Eltern: Esmâ Islak-Düsünceli und Osman Düsünceli

#### Sterbefall:

21.04.2020 in Mauer  
 Frau Helga Baust

## Sonstiges

### Aus dem Fundamt

#### Handy (Nokia, schwarz) wurde gefunden

Wer einen Gegenstand vermisst oder wer einen fremden Gegenstand findet, kann sich gerne mit dem **Fundbüro** in Verbindung setzen: **Tel.: 06226 / 9220-30.**

Alle Fundsachen werden dort entgegengenommen, gesammelt und an ihre Besitzer zurückgegeben.

## Zu verschenken

Vorgezogene **Tomatenpflanzen** - Sorte Ochsenherz TEL. 99 27 588

Haben Sie etwas zu verschenken?

Gerne können Sie dies fernmündlich unter der Tel.-Nr. 9220-0 oder persönlich im Rathaus Mauer, Zimmer 10 (Sekretariat) anmelden. Die Veröffentlichung ist für Sie natürlich kostenlos.

## Vereine und Organisationen



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Ortsverband Mauer

www.gruene-mauer.de

### Konferieren in Corona Zeiten

Der Grüne Ortsverband in Mauer hatte am vergangenen Dienstag zu einer Online-Sitzung eingeladen. So war es den Grünen möglich sich auszutauschen, ohne sich dabei **physisch** zu nahe zu kommen **und die Corona-Regeln zu verletzen.**

Dank der vom Server der Bundespartei bereitgestellten Möglichkeit, konnten sich die Teilnehmer sicher und bequem zuhause einloggen, um am Gespräch teilzunehmen.

So diskutierten 8 Personen über aktuelle **Themen** in und um Mauer. Angesichts vieler Unsicherheiten und Fragen in diesen Zeiten eine gelungene Variante eine **traditionelle** Sitzung zu ersetzen.



Gemeinderätin Gabriele Fleig beim Onlinemeeting



### DLRG Mauer e.V.

#### Virtueller DLRG Treff

Nachdem wir inzwischen unsere Vorstandssitzungen als Videokonferenz über Zoom abhalten und das richtig gut funktioniert, hatten wir uns dazu entschlossen das Gleiche in größerer Runde für unsere Mitglieder anzubieten. Denn schließlich will man sich ja nicht komplett aus den Augen verlieren.

Letzten Donnerstag war es dann soweit, unser erstes Mitgliedertreffen im virtuellen Raum hat erfolgreich stattgefunden. In dieser Videokonferenz konnte sich jeder über alle möglichen Themen austauschen. Natürlich ging es dabei zum großen Teil um unsere Veranstaltungen und das leidige Thema Corona.

Auf jeden Fall war das „Treffen“ so erfolgreich, dass es demnächst wiederholt wird.

### Absage Vatertags – Grillfest am 21. Mai

Leider trifft es nun auch unser traditionelles Grillfest. Nachdem das Oktoberfest abgesagt wurde, müssen wir aufgrund der weiterhin unsicheren Lage auch das diesjährige DLRG Grillfest am Vatertag aus dem Terminkalender streichen. Selbst wenn es bis zum 21. Mai wieder erlaubt sein sollte, solche Feste durchzuführen, sehen wir keine Möglichkeit, die dann geltenden Bestimmungen vernünftig umzusetzen. Vielen Dank für Euer Verständnis.

Für 2021 planen wir aber auf jeden Fall wieder mit einem schönen Fest bei viel Sonnenschein.

### Veranstaltungen / Training / Anfängerschwimmkurs

Vorerst ist nicht absehbar, wann wir wieder mit dem Training beginnen können und ob das überhaupt vor den Sommerferien noch möglich sein wird. Auch alle Kinderveranstaltungen liegen momentan auf Eis.

Der Anfängerschwimmkurs wird sobald es wieder möglich ist fortgeführt, alle geleisteten Zahlungen behalten natürlich auch nach dem Neustart ihre Gültigkeit.

Hoffen wir nun, dass die neu eingeführten Verordnungen Wirkung zeigen und sie endlich zu einer deutlichen Lockerung der Maßnahmen führen.



## #Wir bleiben Zuhause

Helft weiterhin mit, das Corona Virus endlich zu stoppen!

Was können wir tun?

- Mund- und Nasenschutz tragen
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen
- Husten und Niesen in die Armbeuge
- nicht mit den Händen ins Gesicht fassen
- Abstand zu allen Menschen außerhalb des eigenen Haushalts halten
- Öffentliche Verkehrsmittel meiden
- unsere Wirtschaften in Mauer weiter durch Essensbestellungen unterstützen

Weiterführende Informationen gibt es bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Sobald sich an dieser Ausgangslage in Bezug auf unseren Verein etwas ändert, werden wir es hier und auf unserer Homepage, sowie in unseren Facebook und Instagram Seiten bekannt geben.

Dort gibt es weiterführende Informationen und viele Bilder unserer vergangenen Veranstaltungen, die Ihr Euch nun in Ruhe anschauen könnt. <https://mauer.dlrg.de/>

Wir wünschen Euch Allen weiterhin gute Gesundheit!



## Absage der naturkundlichen Exkursion am 10.5.2020

Liebe Mitglieder, liebe Naturinteressierte, wir müssen aufgrund der geltenden Kontaktbeschränkungen unsere für den 10.5.2020 geplante naturkundliche Exkursion leider absagen.

## Absage der nächsten NABU-Monatsversammlung - Einladung zum Online-Meeting

Liebe Mitglieder, liebe Naturinteressierte, wir müssen in der aktuellen Lage unseren nächsten Montags-Treff in der Gaststätte „Zur Pfalz“ leider absagen.

Wir möchten jedoch ersatzweise wieder ein „Online-Meeting“ (Internet-Konferenz) über die Plattform Jitsi anbieten. Technische Voraussetzungen bei Ihnen sind ein Internet-Zugang und ein PC mit Lautsprecher und Mikrofon. Gerne auch mit Kamera. Auch per Smartphone wäre die Teilnahme einfach möglich.

Weitere Hinweise werden auf unserer Webseite [www.nabu-mauer.de](http://www.nabu-mauer.de) rechtzeitig zu finden sein.

Unser nächstes Online-Meeting findet am Montag, **den 4.5.2020, um 20.00 Uhr** statt.

Themen werden u.a. sein:

- Rückblick Abbau Amphibienzaun in der Erlenstraße
- Rückblick Reinigung der Schilder am Naturlehrpfad
- Stand Ausbau und Aufstellung einer wetteren Insektennisthilfe
- Stand Thema neuer Meisenkasten mit Webcam in der Schule
- Evtl. Teilnahme an einer Video-Konferenz mit Johannes Enssle zum Schwerpunktthema „Landwirtschaft“
- Sonstiges

## NABU: Amsel, Drossel, Fink und Star - die Stunde der Gartenvögel ist wieder da

**NABU und LBV rufen am Muttertagswochenende zur deutschlandweiten Vogelzählung auf / Zahlen zu Blaumeisen mit Spannung erwartet**

Berlin – Vom 8. bis 10. Mai findet deutschlandweit die 16. Stunde der Gartenvögel statt. Der NABU ruft gemeinsam mit der NAJU und dem Landesbund für Vogelschutz (LBV) dazu auf, eine Stunde lang Vögel zu beobachten, zu zählen und zu melden.

„Unsere Stunde der Gartenvögel hatte in den vergangenen Jahren starke Teilnehmerzuwächse zu verzeichnen. Über das große Interesse an der heimischen Natur freuen wir uns sehr“, so NABU-Bundesgeschäftsführer Leif Miller. „Je mehr Menschen teilnehmen, desto aussagekräftiger sind die gewonnenen Ergebnisse.“

In diesem Jahr erwarten die Ornithologen des NABU die neuen Gartenvogelraten mit besonderer Spannung und Sorge. „Eine der häufigsten und beliebtesten Arten, die Blaumeise, ist derzeit in Teilen der Republik durch ein auffälliges Massensterben aufgrund einer bisher unbekannt Krankheit bedroht“, so NABU-Vogelschutzexperte Lars Lachmann.

„Innerhalb von nur sechs Tagen über das Osterwochenende haben wir bereits 10.000 Meldungen mit etwa 20.000 toten oder kranken Meisen erhalten. Die kommende Zählung im Mai wird uns Auskunft darüber geben, ob sich dies in den Bestandstrends der Blaumeisen in den besonders betroffenen Gebieten widerspiegelt.“

Viele Menschen haben in den letzten Wochen während der Ausgangsbeschränkungen den Wert der Natur vor ihrer Haustür wieder neu schätzen gelernt. Gartenvögel wie die Blaumeise haben dabei in diesem Frühling sicherlich deutlich mehr Aufmerksamkeit erfahren als in anderen Jahren. „Wir hoffen, dass sich dies in einer besonders regen Beteiligung an der Vogelzählung niederschlägt“, so Lachmann. Der Vogelschutzexperte rät: „Wer mehr Natur in seinem Umfeld erleben und Gartenvögeln helfen möchte, sollte seinen Hof oder Garten zum Mini-Naturschutzgebiet machen.“ Tipps für einen vogelfreundlichen Garten hat der NABU unter [www.nabu.de/vogelgarten](http://www.nabu.de/vogelgarten) zusammengestellt.

Im vergangenen Jahr hatten über 76.000 Vogelfreunde bei der Stunde der Gartenvögel mitgemacht und Beobachtungszahlen aus fast 52.000 Gärten gemeldet. Gemeinsam mit der Schwesteraktion, der „Stunde der Wintervögel“, handelt es sich damit um Deutschlands größte wissenschaftliche Mitmach-Aktion.

Und so funktioniert es: Von einem ruhigen Plätzchen im Garten, auf dem Balkon oder vom Zimmerfenster aus wird von jeder Vogelart die höchste Anzahl notiert, die im Laufe einer Stunde gleichzeitig beobachtet werden konnte. Die Beobachtungen können am besten online unter [www.stundedergartenvoegel.de](http://www.stundedergartenvoegel.de) gemeldet werden, aber auch per Post oder Telefon – kostenlose Rufnummer am 9. Mai von 10 bis 18 Uhr: 0800-1157115. Gemeldet werden kann auch mit der kostenlosen NABU-App Vogelwelt, erhältlich unter [www.NABU.de/vogelwelt](http://www.NABU.de/vogelwelt). Meldeschluss ist der 18. Mai.

Aktuelle Zwischenstände und erste Ergebnisse sind ab dem ersten Zähltag auf [www.stundedergartenvoegel.de](http://www.stundedergartenvoegel.de) abrufbar und können mit vergangenen Jahren verglichen werden.

Für kleine Vogelexperten hat die NAJU die „Schulstunde der Gartenvögel“ (4. bis 8. Mai) ins Leben gerufen. Weitere Informationen dazu unter [www.NAJU.de/sdg](http://www.NAJU.de/sdg).



## SG Viktoria Mauer

### Mini-Serie: Kaderplanung Saison 20/21 – Teil 3 - Winterneuzugänge

Im dritten Teil unserer kleinen Serie, die wöchentlich online und im Amtsblatt erscheint, widmen wir uns den nächsten beiden Winterneuzugängen aus der vergangenen Pause - Sven Metzger und Niksa Strahinjic.

### Sven Metzger

Mit Metzger schaffte man es, einen Leistungsträger der Konkurrenz abzuwerben. Der 21-jährige zentrale Mittelfeldspieler bringt es auf 69 Einsätze in der A-Klasse für den SV Waldhilsbach und erzielte dabei 9 Treffer. Einen Treffer davon gegen die SG bei der 4:1 Niederlage in der vergangenen Saison. Mit Metzger reagierten die Verantwortlichen der SG auf die fehlende Kopfballstärke in der Defensive. Außerdem ist er ein Spieler, der über seine körperliche Physis kommt und über eine exzellente Schusstechnik verfügt. Nachdem Metzger der SG im Sommer noch eine Absage erteilte, freuen wir uns umso mehr, ihn jetzt willkommen zu heißen und die kommende Spielzeit mit ihm gemeinsam anzugehen.



Metzger: „Nach drei erfolgreichen und schönen Jahren beim SV Waldhilsbach hatte ich Lust auf was Neues. Die ersten Gespräche mit Eversberg und Sommer waren offen und ehrlich, was für mich persönlich wichtig war. Sowohl die Spielgemeinschaft mit meinem Heimatverein Wiesenbach, als auch alte Teamkollegen machten die SG Mauer interessant für mich. Bereits nach dem ersten Probetraining wurde ich bestens aufgenommen und hatte von der ersten Minute an das Gefühl, Bestandteil des Teams zu sein. Altstadttabende und gemütliches Beisammensein nach dem Training rundeten die ersten Wochen ab. Ich bin mir sicher, dass wir gemeinsam noch einiges erreichen werden!“

## Niksa Strahinjic

Mit Strahinjic haben die Verantwortlichen der SG einen absoluten Glücksgriff gelandet. Der frühere Akteur des SV Altneudorf hatte sich eigentlich schon von seiner aktiven Zeit verabschiedet, als er auf einen Spielausschuss der SG traf. Dieser überzeugte ihn, ins Training zu kommen und sich die Begebenheiten vor Ort anzuschauen. In seiner kurzen Zeit bei der SG bewies sich Strahinjic sportlich sowie kameradschaftlich.

Strahinjic: „Nachdem ich mir bei einem Probetraining einen Eindruck sowohl von Trainer, Mannschaft als auch den Begebenheiten bei der SG Mauer verschaffen konnte, verspürte ich große Lust doch nochmal anzugreifen und Teil des Teams zu werden. Ich wurde von Beginn an sehr gut aufgenommen und bin begeistert von der guten Stimmung in der Mannschaft, zu der ich mit Sicherheit auch meinen Teil beitragen kann. Denn das ist neben der körperlichen Fitness und der Arbeit mit dem Trainer eine für mich wichtige Basis, um auch nach der momentanen Corona Pause weiterhin erfolgreichen Fußball zu spielen. Hierzu möchte ich meinen Teil beitragen!“



Wenn ich zuversichtlich bin, kann ich die Lücke erkennen in einer schwierigen Situation.

Die Lücke, in der ich handeln kann, wo ich nicht nur ohnmächtig danebenstehe.

Es gibt sie, diese Lücke. Manchmal muss ich danach suchen, manchmal brauche ich andere, die mich dabei unterstützen, doch es gibt sie.

Zuversicht – die wünsche ich uns allen!

Ihre  
Friedericke Brixner (Pfarrerin)

Auf unserer Homepage gibt es in regelmäßigen Abständen ein kurzes Video zu einem Gedanken. Außerdem können Sie Wohnzimmer-Gottesdienste herunterladen und diese zuhause feiern. Jeden Sonntag streamt die badische Landeskirche einen Gottesdienst um 10.00 Uhr unter [www.ekiba.de](http://www.ekiba.de).

Außerdem senden ARD, ZDF und SWR evangelische und katholische Fernsehgottesdienste.

Möglicherweise können wir – unter besonderen Schutzmaßnahmen – bald wieder Gottesdienste feiern.

Wir informieren Sie über den Schaukasten, die Homepage und das Amtsblatt, sobald sich Veränderungen abzeichnen.

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Kirchengemeinde Mauer



Pfarrerin Friedericke Brixner  
Bahnhofstr. 7, 69256 Mauer  
Tel. Nr. 06226/990001  
Fax Nr. 06226/990013

E-mail Adresse: [mauer@kbz.ekiba.de](mailto:mauer@kbz.ekiba.de)

Webseite: [www.evangelische-kirchengemeinde-mauer.de](http://www.evangelische-kirchengemeinde-mauer.de)

**Bürozeiten von Stephanie Maier:**

**Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 – 17.00 Uhr**



### Liebe Kinder, liebe Familien,

vielleicht habt ihr beim Spaziergang auch schon eine Reihe bunter Steine gesehen, denn diese sollen in dieser ungewöhnlichen, unsicheren Zeit Hoffnung schenken, ein Zeichen für Zusammenhalt und gleichzeitig eine kleine Kreativ-Idee gegen Langeweile sein.

**So funktioniert die Aktion des kunterbunten Mutmacher-Steinwegs:**

Sammelt auf einem Spaziergang einen Stein eurer Wahl. Nehmt ihn mit nach Hause und bemalt ihn kunterbunt, mit einem Muster oder einem netten Gruß. Legt dann den Stein an das Ende der Steinreihe entlang am Zaun vor der evangelischen Kirche. Wie lang die Schlange aus Steinen wohl wird?

**Viel Spaß beim Sammeln und Bemalen!**

*Eure Erzieherinnen aus dem Kindergarten*

### Zuversicht

Liebe Gemeindeglieder,  
lieber Leserinnen und Leser,

„Denk doch einfach positiv!“  
Solche Sätze höre ich manchmal.

Aber so ganz „einfach“ positiv denken, quasi auf Knopfdruck, das ist doch eher schwierig, zumindest für mich.

Da hilft mir ein schönes altes Wort:  
Zuversicht.

Ich weiß gar nicht genau, wann ich das letzte Mal dieses Wort verwendet habe.

Und Sie?

„Denk doch mal positiv!“ – das ist mit „Zuversicht“ nicht gemeint.

Zuversicht ist noch etwas anderes als die Dinge einfach positiv zu betrachten.

Wenn ich zuversichtlich bin, habe ich einen klaren Blick für den Ernst der Lage. Gleichzeitig entdecke ich Spielräume, die ich gestalten kann – und seien sie noch so klein.



### Wochenspruch:

Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.

*2. Korinther 5,17*

## Katholische Kirchengemeinde Mauer

Kath. Seelsorgeeinheit und  
Kirchengemeinde Neckar-Elsenz

St Bartholomäus Mauer

St Martin Meckesheim

Kath. Pfarramt

Seelsorgeeinheit  
Neckar-Elsenz

Bahnhofstraße 13, 69256 Mauer

Tel. 06226/990324; FAX 990389

e-mail: [mauer@kath-neckar-elsenz.de](mailto:mauer@kath-neckar-elsenz.de)

homepage: [www.kath-neckar-elsenz.de](http://www.kath-neckar-elsenz.de)

### Gottesdienste

Liebe Gemeinden, aufgrund der aktuellen Lage bieten wir **Online-Gottesdienste** an.

Wann die nächsten Online-Gottesdienste sind, finden Sie auf unserer Homepage.

Die Gottesdienste streamen wir über Youtube. Bitte verwenden Sie folgenden Link, der sie zu Youtube weiterleitet!!

[www.kath-neckar-elsenz.de/online](http://www.kath-neckar-elsenz.de/online)

Sollte der Link nicht wie erwartet funktionieren, suchen Sie den Stream über folgende Seite:

[https://www.youtube.com/channel/UC2IqTOqj9K-uCuDKK1R1Rw?view\\_as=subscriber](https://www.youtube.com/channel/UC2IqTOqj9K-uCuDKK1R1Rw?view_as=subscriber)

Gottesdienste aus dem Freiburger Münster werden im Livestream täglich übertragen: Montags bis freitags um 18.30 Uhr, sonntags um 10 Uhr. Livestream [www.ebfr.de/livestream](http://www.ebfr.de/livestream)

**Miteinander**

Das neue Miteinander liegt in der katholischen Kirche in Mauer und freundlicherweise in der evangelischen Kirche in Meckesheim aus.

**Neuapostolische Kirchengemeinde**

siehe unter Eschelbronn, Seite 23

**SOFORT ins WEB!**



- Ihr schneller und preisgünstiger Einstieg ins Web
- Blitzschnelle Ladezeit, kompaktes Layout
- E-Mail-Adresse mit Ihrem Namen optional
- Bereits für Smartphone und Tablet optimiert
- Geringe Erstellungs- und Folgekosten

Gerne modernisieren wir auch Ihre bestehende Website für eine klare Botschaft an Ihre Kunden.

Infos unter: **one-page.wds-druck.de**

WerbeDruck Schneider · 74909 Meckesheim · Tel. 062 26/99 39-0

**SPENDE  
BLUT.**

**SPENDE  
BLUT** 

BEIM ROTEN KREUZ

[www.DRK.de](http://www.DRK.de)      0800 11 949 11